Verbraucherschützende Transparenzanforderungen im Energiebereich

Friedrich-Schiller-Universität Jena Institut für Energiewirtschaftsrecht

Martin Bolm Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e. V.

- 1. Vorstellung der Wettbewerbszentrale
- 2. EU-Transparenzpflichten im Energierecht im Kontext
- 3. Spezialgesetzliche Transparenz-Anforderungen, insb. EnWG und "Strompreis-Bremse"
- 4. Fälle zu Irreführung und Transparenz-Verstößen aus der Arbeit der Wettbewerbszentrale

Selbstkontrollinstitution der deutschen Wirtschaft

- > 1912 gegründet
- Bad Homburg, Berlin, Hamburg
- rund 1.900 Mitglieder



Ziel: Förderung eines fairen & lauteren Wettbewerbs



Rechtsdurchsetzung durch Abmahnungen & Gerichtsverfahren



Informationsdienstleistungen – Seminare, Vorträge & Publikationen



Mitgliederberatung – "Prävention"



Beratung der Politik – Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren

Bezugspunkte ausgewählter "allgemeiner" EU-Transparenzpflichten

1999 VerbrauchsgüterkaufRL – Information, dass Garantie nicht die gesetzl. Rechte berührt

2000 ECRL (Art. 5, 6) – u.a. Identität, Rechtsform des Anbieters, Kontaktmöglichkeit

2005 UGPRL (Art. 7) – wesentliche Merkmale des Produkts / der Dienstleistung

2011 VRRL (Art. 5, 6.) – u.a. Widerrufsrecht, gesetzl. Rechte, außergerichtl. Rechtsbehelf, Interoperabilität, Zahlungs- Liefer- und Leistungsbedingungen

2019 Omnibus-RL – Wesentliche Parameter von Rankings/ "Echtheit" von Kundenbewertungen

COM (2022) 143 final – u.a. Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten, kostenfreie Updates

EU-Transparenzpflichten in der Energieversorgung

2012/27 Energieeffizienz-Richtlinie, erweitert durch RL 2018/2002 und 2019/944

Art. 9, 10, 11, Anhang VII: Mindestanforderungen an Erdgas-Abrechnungen; vierteljährl. Turnus der Abrechnungsinformationen; Vorjahresverbrauch; Pflicht zur Information über Hilfsangebote für höhere Energieeffizienz wie Verbraucherzentralen und Energieberater

Anhang VIIa: Mindest-Abrechnungsinformationen (wie oben für Erdgas) auch für Fernwärme, -Kälte und Trinkwarmwasser

Art. 9a, 9c, 10a, 11a: **Zugang** der Endkunden zu **Einzel-Zählern** für **Fernwärme, /-kälte** und **Warmwasser**; **fernablesbare Zähler**, präzise und kostenlose **Abrechnungsinformationen**; elektronische Abrechnungen

EU-Transparenzpflichten in der Energieversorgung

2019/944 Elektrizität-BinnenmarktRL (Kapitel III, Anhänge I und II)

- Recht auf Stromvertrag mit Mindestinhalt, fairen und transparenten Vertragsbedingungen
- Zahlreiche Info-Pflichten
- Info-Pflicht vor geplanten Stromsperren
- Pflicht zum Angebot dynamischer Tarife; ggf. Anspruch auf "Smart Meter"
- Vertrauenszeichen für Strom-Vergleichsinstrumente oder behördliches Vergleichsinstrument
- Aktive Kunden, die selbst Strom verkaufen

EU-Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt 2019/944

Zentrale Rolle der Verbraucher bei der Energiewende – Erwägungsgründe (10), (37)

"Die **Verbraucher sind von zentraler Bedeutung**, um die notwendige Flexibilität zur Anpassung des Elektrizitätsnetzes an die variable und dezentrale Erzeugung von erneuerbarer Elektrizität zu erreichen.

Echtzeitinformationen oder Fast-Echtzeit-Informationen über ihren Energieverbrauch [sind das Rüstzeug, um] aktiv am Energiemarkt teil[zu]nehmen [und] tatkräftig an der Energiewende mit[zu]wirken (...) [so] dass [sie] vom **Elektrizitätsbinnenmarkt profitieren** und die Unionsziele im Bereich erneuerbarer Energie erreicht werden

Alle Verbraucher sollten **unmittelbar am Markt teilnehmen** können, insbesondere indem sie ihren **Verbrauch den Marktsignalen anpassen** und im Gegenzug in den Genuss von niedrigeren Strompreisen oder von Anreizzahlungen kommen."

Zwischenfazit

"Allgemeine" Kauf- und Dienstleistungsbezogene Transparenzpflichten beziehen sich auf...

- ⇒ Anbieter
- ⇒ Produkt, "physische" und mittelbare Eigenschaften (Reparierbarkeit, Updates, Garantien, Umwelteigenschaften)
- ⇒ Qualität und Relevanz von Vergleichs-Informationen wie Rankings und Bewertungen

"Besondere" Transparenzpflichten in der Energieversorgung betreffen darüber hinaus...

- ⇒ Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen bis hin zu Echtzeit-Informationen
- ⇒ Infos über Energieträgermix
- ⇒ Hilfsangebote für Energieeffizienz
- ⇒ Fördermöglichkeiten
- ⇒ Marktinformationen, die eigene Marktteilnahme ermöglichen

- wurden mit Wirkung zum 27.07.2021 ins EnWG aufgenommen, §§ 40-42
- gelten i.d.R. f
 ür alle Vertr
 äge
 über Strom und Erdgas; einige Regeln nur f
 ür Strom
- gelten i.d.R. für Letztverbraucher (§ 3 Nr. 25 EnWG) => auch Gewerbe bis 10.000 KWh p.a.;
 §§ 41a-c dagegen nur für Haushaltskunden
- lassen sich nach 5 Phasen des Vertrags ordnen:
 - (1) Werbephase Werbematerial
 - (2) Vertragsanbahnung vorvertragliche Infopflichten
 - (3) Nach Vertragsschluss Zusammenfassung
 - (4) Regelmäßig während der Vertragslaufzeit Rechnungen etc.
 - (5) Bei Änderung / Störungen / Beendigung

(1) Werbephase – Werbematerial und Websites

§ 41 III EnWG

Pflicht zu "allgemeinen Informationen" zu den Pflichtangaben des Absatz

I Satz 2

[Aber: k.A. im Gesetz, welche der 12 Pflichtangaben

Voraussichtlich sind Basis-Angaben zum Vertrag wie Anbieter, Laufzeit,

Preise gemeint]

(2) Vertragsanbahnung

§ 41 I EnWG **Einfachheit** und leichte Verständlichkeit

Katalog von **12 Pflichtinformationen** (insbes.: Kontaktdaten, Vertragsdauer, Bedingungen für Verlängerung/Beendigung, Preise, Abrechnungsmodalitäten, Rechtsbelehrung)

Art. 246 EGBGB

Katalog vorvertraglicher Infopflichten bei Verbraucherverträgen

Art. 246a EGBGB

Katalog vorvertraglicher Infopflichten im Fernabsatzrecht

(2) Vertragsanbahnung (Fortsetzung)

§ 41b I 1 Textform für Verträge mit Haushaltskunden außerhalb der

Grundversorgung ("Sonderverträge mit Verbrauchern")

§ 41 II EnWG Angebot verschiedener **Zahlungsmöglichkeiten**

(3) Nach Vertragsschluss

§ 41 IV EnWG

Knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete

Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen

mit 6 Mindestangaben (u.a. Kontaktdaten, Kündigungsfrist, Preise,

Belieferungsbeginn)

(4) Regelmäßig während der Vertragslaufzeit (1)

§§ 40 I, IV i.V.m. 40c EnWG

Verständliche **Rechnungen** für Letztverbraucher (Rechnungsbetrag;

Fälligkeit; Erläuterungspflicht; Berechnungsfaktoren), idR spätestens 6

Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraums

§ 40 II EnWG Katalog 13 gesetzlicher Hinweispflichten in Rechnungen für

Energielieferungen (insbes. Kontaktdaten, Kündigungsfristen,

Zählerstände, Vergleich der Verbräuche, Rechtsbelehrung)

(4) Regelmäßig während der Vertragslaufzeit (2)

§ 40 III EnWG Katalog 5 weiterer Hinweispflichten zu "Nebenkosten" - Netzentgelten,

Steuern, Abgaben

§ 40b II EnWG Mindestens 6-monatliche Abrechnungsinformationen an

Letztverbraucher ohne Fernübermittlung der Verbrauchsdaten

§ 40b III EnWG Monatliche Abrechnungsinformation bei Fernübermittlung der

Verbrauchsdaten

(4) Regelmäßig während der Vertragslaufzeit (3)

§ 40b V EnWG Ergänzende Informationen zur **Verbrauchshistorie** aufgrund kumulierter

Daten mindestens der vorangegangenen drei Jahre

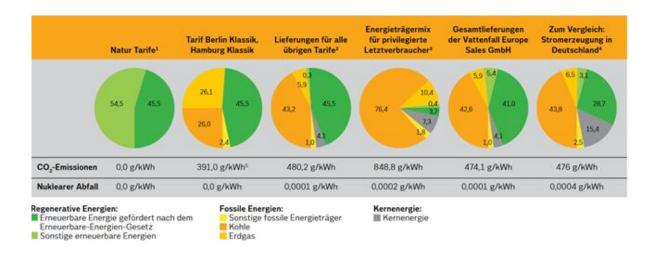
§ 42 EnWG Strommix, Umweltauswirkungen und Herkunft von Strom bei erneuerten

Energien mit Herkunftsnachweis an 3 Stellen:

Rechnungen; Werbematerial [überschießend]; Websites [ebenfalls

überschießend]

Exkurs: Überschießende deutsche Umsetzung der Info-Pflicht zum Strommix



§ 42 EnWG ist nach Inkrafttreten der Elektrizitäts-Binnenmarkt-RL 2019/944 am 01.01.2021 europarechtskonform so auszulegen, dass die darin festgelegte Informationspflicht in Werbematerialien nicht (mehr) besteht (LG Mannheim, Urteil vom 11.03.2021 – 25 O 1 /21)

Anmerkung: Gleiches dürfte für Websites gelten; vgl. Anhang I Nr. 5 RL 2019/944

(5) Bei Änderung / Störungen / Beendigung

§ 41 V EnWG

Bei Vorbehalt einseitiger Änderung der Vertragsbedingungen: auf einfache und verständliche Weise; rechtzeitig vor Ablauf einer Abrechnungsperiode: Info über die beabsichtige Ausübung eines Rechts zur Änderung der Preise oder sonstiger Vertragsbedingungen (ausgesetzt während der "Strompreisbremse", § 31 IV StromPBG)

Sonderkündigungsrecht

(5) Bei Änderung / Störungen / Beendigung

§ 41b II EnWG

Wenn der Haushaltskunde nicht zahlt:

Information vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung

über die Möglichkeit der **Vermeidung der Unterbrechung** und **Hilfsangebote**; Katalog von 7 Informationen

(5) Bei Änderung / Störungen / Beendigung

[§ 312k BGB Kündigungsbutton, ständig verfügbar, zugänglich, -Bestätigung, beachte

Abs. VI: Sonderkündigungsrecht bei fehlendem Button!]

§ 41b I 2 EnWG Pflicht zur **Bestätigung der Kündigung** eines Haushaltskunden binnen 1

Woche in Textform

§§ 40b I 3 i.V.m. 40c II EnWG

Pflicht zu Schlussabrechnung

Dynamische Tarife

§ 41 a I EnWG

Pflicht zum Angebot von **Strom-Tarifen mit Anreiz zum Energiesparen**, wie lastvariable/ tageszeitabhängige Tarife

§ 41 a II EnWG

Pflicht, Verbrauchern mit Smart Meter einen dynamischen Stromtarif anzubieten; umfassende Infopflichten

gilt derzeit für Anbieter mit über 100.000 Kunden;

ab 01.01.2025 für Versorger mit über 50.000 Kunden

ab 01.01.2025 für alle Versorger

(Bundestags-Beschluss vom 20.04.2023, BT-DrS. 20/5549, 20/6457 S. 11,

Gesetz noch nicht verkündet)



Bundestag zu Smart Metern

Bund beschleunigt Einbau digitaler Stromzähler

Stand: 20.04.2023 14:54 Uhr

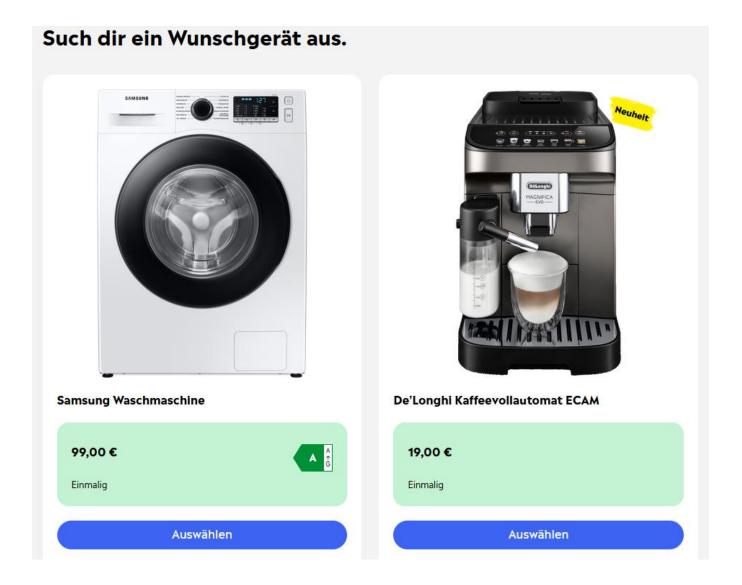
Der Bundestag hat den beschleunigten Einbau digitaler Stromzähler beschlossen. Die sogenannten Smart Meter sollen eine bessere Steuerung des Stromnetzes ermöglichen und Kunden den Überblick über den Stromverbrauch erleichtern.

- BT-DrS 20/5549, 20/6457:
 Änderung des Messstellen-Betriebsgesetzes
- Anspruch auf Smart Meter binnen vier Monaten
- Preise für Smart Meter werden gedeckelt und intern nach bestimmtem Schlüssel verteilt
- Agiler Smart Meter Rollout, d.h. nicht alle Funktionen müssen sofort bereitgestellt werden

Transparenz-Vorgaben aus der Strom- / Gaspreisbremse

§ 4 IV Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz / § 12 Strompreisbremsengesetz

- Erdgaslieferanten / Stromversorger müssen auf ihrer Website sowie bei Neu-Abschlüssen und teils bei Preiserhöhungen über die Entlastung durch die "Bremse" informieren
- Modifizierte Angaben auf Rechnungen, vgl. § 12 II StromPBG
- Modifizierte Endabrechnung, vgl. § 12 III StromPBG



Zugabenverbot - § 4 II EWPBG / § 12 I 1 StromPBG

- Während der "Preisbremse" sind Vergünstigungen oder Zugaben mit einem Wert von über 50 EUR verboten
- Versorger sollen Verbraucher nicht mit wertvollen Zugaben in solche Tarife locken, bei denen sie aus der "Strom-/Gaspreisbremse" eine höhere staatliche Erstattung erhalten
- Wettbewerbszentrale hat gegen einen Stromversorger Unterlassungsklage wegen wertvoller Prämien (Wert ca. 200-400 EUR) vor dem LG Köln eingereicht
- Nach Auffassung der WBZ wollte der Gesetzgeber bereits die Anlockwirkung solcher Prämien verhindern; etwaige "ratenweise" Bezahlung des Marktpreises ist bei solchen Prämien marktüblich und führt u.E. nicht aus dem Anwendungsbereich des Verbots heraus



Info-Pflichten aus Preisangaben-Verordnung

§ 14 II Preisangabenverordnung (seit 28.05.2022):

Info-Pflicht über den Arbeitspreis an Ladesäulen für E-Autos

QR-Code ist ausreichend (Köhler/Bornkamm § 14 PAngV Rn 9)

Das passende Solar-Paket für dein Haus.

Mit den Komplettpaketen von zolar ist es besonders einfach, die passende Solaranlage für dein Zuhause zu finden. Jedes Paket kann individuell angepasst und erweitert werden.





Preisangaben-Verordnung

- Werbung mit Nettopreisen gegenüberVerbrauchern verstößt gegen § 3 I i.V.m.2 Nr. 3 PAngV
- Danach ist der Gesamtpreis einschließlich USt. anzugeben

Klimaneutrales Premium-Heizöl

 Wer mit "klimaneutral" wirbt, muss aufklären, ob er zumindest teilweise durch Energieeinsparungen im eigenen Betrieb oder Einsatz regenerativer Energien zur Verringerung der CO2-Emissionen beiträgt oder allein Zertifikate über Projekte in Schwellen- und Entwicklungsländern erworben hat

 Verbraucher gewichten eigene Einsparmaßnahmen höher als einen reinen Zertifikateerwerb. Sie benötigen die Information, wie die "Klimaneutralität" erreicht wird, für eine informierte Entscheidung **LG Konstanz, Urteil vom** 19.11.2021 – 7 O 6/21

Klimakompensiertes Heizöl

- Wesentlich i.S.v. § 5a Abs. 1 UWG ist die Information, welche klimaschädlichen Emissionen in den beworbenen Ausgleich überhaupt einbezogen sind
- z.B. Emissionen bereits bei der Förderung des Rohstoffs oder nur bei Verbrennung des Heizöls -
- ...sowie inwieweit die beworbenen Projekte (Waldschutz, Windkraft, Unterstützung beim Paranussanbau) eine Kompensation herbeiführen
- Der Unternehmer darf sich nicht auf allgemeine und ungenaue Angaben beschränken

LG Düsseldorf, Urteil vom 24.03.2023 – 38 O 92/22

"Klimaneutral": Mindestangaben in der Werbung*

- Ob sich die "Klimaneutralität" auf das Produkt oder das Unternehmen bezieht
- Angabe, dass die "Klimaneutralität" durch Kompensation erzielt wird
- Angabe, ob und zu welchem Anteil die "Klimaneutralität" durch eigene Leistung erzielt wird
- URL einer Website, auf der alle ergänzenden Informationen ohne Weiterklicken vorhanden sind
 - Welche Emissionen wurden ausgeschlossen
 - Berechnungsmethode, Zertifikateanbieter, Projekte und -Nummer
 - Empfohlen: CO2-Fußabdruck

*Auffassung der Wettbewerbszentrale; bislang kein höchstrichterliches Urteil

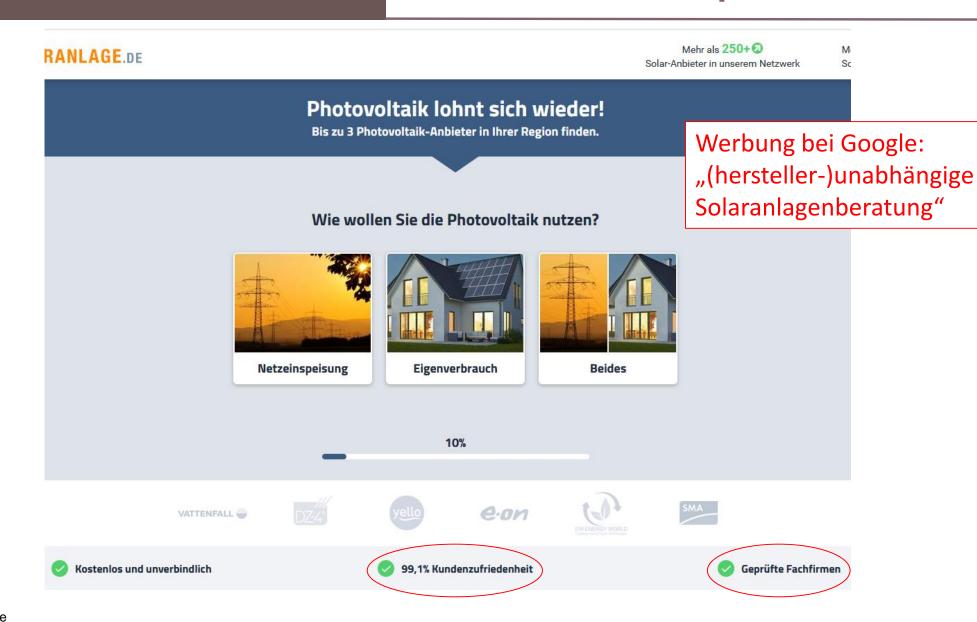
Allgemeine Info-Pflichten aus dem UWG

§ 5a Abs. 1 UWG

Wesentlich ist bei einem **Vergleichsportal** die Information, dass nur eine eingeschränkte Auswahl Provisions-pflichtiger Anbieter gelistet wird (BGH, Urteil vom 27.4.2017 – I ZR 55/16 - *Preisportal*)

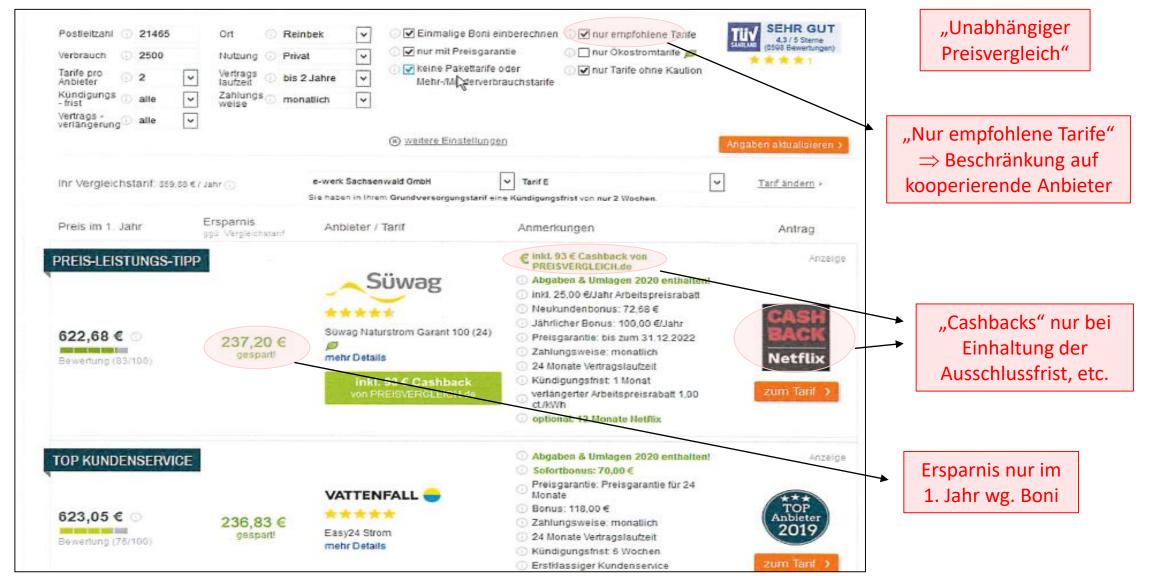
§ 5a Abs. 1 UWG

Wesentlich ist beim Verkauf bestimmter **Klima- / Warmwasser-Geräte** an Verbraucher die Information, dass das Gerät nur von einem **autorisierten Fachhandwerker** installiert werden darf (LG Dortmund, Urteile vom 23.05.2022 – 13 O 15/21 und vom 11.11.2020 – 10 O 4/20)



Wettbewerbszentrale

UWG: Wesentliche Infos



© Wettbewerbszentrale



LG Karlsruhe, Urteil vom 11.03.2021 - 13 O 61/20 KfH

- Stromvertrag plus iPad
- Angebot im Mai, Juni, Juli 2020 jeweils "befristet bis Monatsende"
- Verbrauchspreis / Grundpreis jeweils um wenige Cent geändert
- Befristung irreführend, wenn sie sich nicht auf den wesentlichen Aspekt des beworbenen Angebots – nämlich die Zugabe – bezieht

Irreführung durch "Standzeitzuschlag"

- Social Media Post mit Aktionstarif für Ladesäulen
- Anbieter erhebt nach 4 Stunden einen "Standzeitzuschlag" von 10 Ct pro Stunde
- Irreführende Blickfangwerbung
- Unrichtige Vorstellung der Verbraucher "Preis von 39 Cent ohne zusätzliche Kosten" – könnte nur durch klaren Hinweis ausgeschlossen werden, der am Blickfang teilhat
- Hier nur versteckter Hinweis auf Landing Page



Irreführender Erdgas-Tarifvergleich

- Werbender vergleicht seinen Erdgas-Sondertarif mit dem örtlichen Grundversorgungstarif
- Dabei wird ein Verbrauch von 50.000 kWh p.a. unterstellt (2,5 mal so hoch wie der Durchschnittsverbrauch)
- Bei diesem Verbrauch kann der Grundversorgungstarif zwar theoretisch vereinbart werden, wäre aber wirtschaftlich unvernünftig und wird von den Kunden nicht ernsthaft in Betracht gezogen
- Entsprechend nutzten auch nur rund 1% der Kunden des Grundversorgers mit diesem Verbrauch den Grundversorgungstarif

LG Mainz, Urteil vom 14.01.2021 – 12 HK O 2/20



UWG: Irreführung

"Verbot der Ölheizung"

Werbung von Unternehmen der Energiebranche mit plakativen Aussagen wie:

- "Heizöl ist ab 2026 verboten"
- "In 171 Tagen müssen Ü30-Ölheizungen ausgetauscht sein"

⇒ Irreführung wegen verkürzter und damit unzutreffender Wiedergabe der Rechtslage

Vorteile von Flüssiggas

Darum stinkt Öl

gegen Flüssiggas ab:



Irreführender Energieträger-Vergleich

- Verkehrsverständnis, dass Flüssiggas einen permanenten Preisvorteil habe, war falsch: Eine haushaltsübliche Menge Flüssiggas war im Jahr vor der Werbung durchgängig teurer als Heizöl
- Herabsetzende vergleichende Werbung: Vermeintlicher Preisvorteil wurde mit einer außerhalb des Vergleichs liegenden negativen Eigenschaft (Gestank) verknüpft. Werbung war unsachlich, Preisvorteil bestand nicht
- Text-Erläuterungen zu den vier vermeintlichen Vorteilen waren teils irreführend. So wurde "Alt gegen Neu" mit "Neu gegen Neu" vermengt und das erschloss sich erst nach mehrmaligem aufmerksamem Lesen

In vielen Kellern stehen Sie noch: ÖlHeizgeräte, die Heizkosten und CO2Ausstoß permanent hoch halten. Das muss
nicht sein! Jetzt Ihre Ölheizung auf
Flüssiggas umrüsten! Mit Flüssiggas von X
können Sie deutlich sparen – an Geld,
Stauraum und Emissionen – und Ihre
Energieversorgung fit für die Zukunft
machen."

Vorteile von Flüssiggas

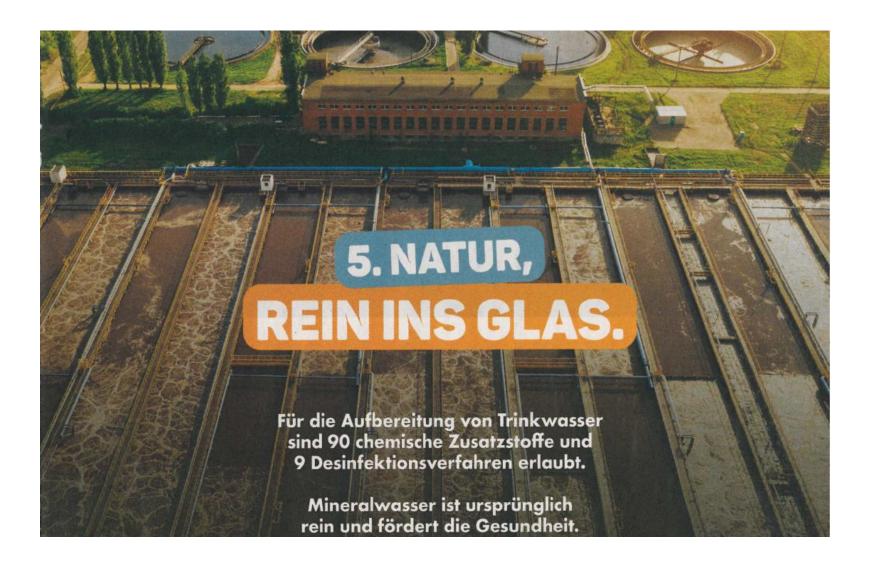
Darum stinkt Öl

gegen Flüssiggas ab:









Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Martin Bolm

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht Datenschutzbeauftragter (TÜV®)

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs

Frankfurt am Main e.V.

Büro Hamburg

Ferdinandstr. 6 20095 Hamburg

Tel. 040/30 20 01 0

bolm@wettbewerbszentrale.de www.wettbewerbszentrale.de

© Wettbewerbszentrale 46